jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/12/10 3Ob108/86 (3Ob109/86)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1986

Norm

ABGB §613

Rechtssatz

Wenn der Vorerbe zwecks Vermeidung von Schäden für das Substitutionsgut mangels vorhandener Erbträge zur Finanzierung notwendiger Erhaltungsarbeiten auf das Substitutionsgut greifen muß, ist die Begründung eines Pfandrechtes auch ohne Zustimmung des Nacherben zulässig. Eine bloße Werterhöhung kann aber der Vorerbe dem Nacherben gegen dessen Willen nicht aufdrängen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 108/86
  Entscheidungstext OGH 10.12.1986 3 Ob 108/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0012548

Dokumentnummer

JJR_19861210_OGH0002_0030OB00108_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at